

**Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon:
Telefax:

*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
FMZ-2024-101

Umweltbaubegleitung Neubau HRB Oberbobritzsch
01. Nachlieferung – 1. Bieteranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist folgende Bieteranfrage gestellt worden:

"Sehr geehrte Damen und Herren,
können Sie bitte den Leistungsumfang zu Immissionsschutz und zur Kontrolle der Wasserqualität spezifizieren? Sind hier eigene Messungen mit entsprechendem Equipment gemeint, oder nur die Kontrolle eines Dritten und Prüfung/Weiterleitung/etc. der Informationen an den AG?"

Antwort:

Die Kontrollmessungen sind durch den AN oder seinen NU durchzuführen. Lediglich für das Grundwassermonitoring wird seitens AG ein Dritter beauftragt.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Nebenbestimmungen, sowie den Maßnahmeblättern aus dem LBP bauzeitlichen Regelungen und der Genehmigungsunterlage nach BImSchG (Anlage 7):

In der Anlage BImSch_A1 ergibt sich aus der Maßnahmennummer V(LBP)5 die notwendige pH-Wert-Messung und Trübungsmessung vor Einleitung des Grundwassers aus der Massentnahme in die Vorflut. Die pH-Wert-Messung ist auch vor Einleitung von Wasser aus Baugruben/ Wasserhaltungen gemäß Nebenbestimmungen (2.4.7/2.4.8) zu überprüfen. Konkret sind folgende Werte vor Einleitung in die Bobritzsch zu überprüfen:

pH-Wert 6-8
Eisen (gesamt) ≤ 3 mg/l
MKW ≤ 5 mg/l
Ammonium-N ≤ 10 mg/l
Gesamt-P ≤ 2 mg/l



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
USt-ID-Nr. DE199521669

Die Maßnahmennummer V(LBP)7 beschreibt die Einrichtung von Staubmesspunkten zum Sammeln von Niederschlagsstaub in den nächstgelegenen Wohngebieten Oberbobritzsch, Friedersdorf, Buschmühle und Pretzschendorf während des Abbaubetriebes der Massenentnahme. Festlegungen für die Staubdepositionsmessung (Standortfestlegung, Zeitraum, Verfahren, Messhäufigkeit) erfolgen in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde.

Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm werden im Maßnahmeblatt V(LBP)10 wie folgt beschrieben: Die angenommene Häufigkeit der Sprengungen von max. einer in 2 Wochen erscheint nach aktuellen Erkundungsergebnissen bezüglich Gewinnungstechnologie im Großversuch auf der sicheren Seite liegend zu sein, wird aber vorsorglich dennoch so vorgesehen.

Eine sichere Einhaltung der Grenzwerte (Nachweis der Maximalwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen und Erschütterungswerte) ist durch regelmäßige Sprengerschüttungs- und Lärmmessungen bei Planfeststellungs- und Immissionsschutzbehörden des Landkreises Mittelsachsen nachzuweisen. [...] Des Weiteren sind vereinzelte Überwachungsmessungen innerhalb des Baustellenbetriebes (Lagerflächen, Transportwege, Einbaustelle) vorzunehmen. In den Nebenbestimmungen werden unter Punkt 6.2 „Errichtung und Betrieb der Massenentnahme“ die Grenzwerte für Geräuschspitze und Erschütterungswert festgelegt und die Häufigkeit der Messungen beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Illgen
Projektverantwortliche